



Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung

vom 7. November 2017

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 7 und 48 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen 1 (nachfolgend: Beitragsreglement)

erlässt das folgende Reglement:

Fassung: 1. Januar 2023

¹ [Beitragsreglement](#)

1. Kapitel Open-Access-Publikationsförderung: Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: der SNF) fördert mit Beiträgen an wissenschaftliche Publikationen die Verbreitung von Wissen und ermöglicht den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen von hoher Qualität.

² Die Förderung wissenschaftlicher Publikationen durch Beiträge des SNF erfolgt unter der Bedingung, dass diese unmittelbar, uneingeschränkt und unentgeltlich zugänglich sind (Open Access; OA-Gold). Die OA-Verpflichtung des SNF ist zwingend. Freischaltungsgebühren für Artikel in Zeitschriften mit teilweise begrenztem elektronischem Zugang (Hybrid) übernimmt der SNF nicht.

³ Die Publikationsbeiträge richten sich nach diesem Reglement und weiteren anwendbaren Vorschriften des SNF. Namentlich sind das Beitragsreglement und seine allgemeinen Ausführungsvorschriften² anwendbar.

Artikel 2 Beitragsarten

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open-Access-Publikationen (nachfolgend: OA-Publikationen) gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Er unterscheidet:

- Beiträge an Publikationen in Open-Access-Zeitschriften: APC (Article Processing Charge);
- Beiträge an Open-Access-Buchpublikationen (Monographien und Sammelbände): BPC (Book Processing Charge); und
- Beiträge an Open-Access-Publikationen von Buchkapiteln: BCPC (Book Chapter Processing Charge).

² APC und BCPC werden nur für die Publikation von Forschungsergebnissen aus durch den SNF geförderten Forschungsvorhaben gewährt.

³ BPC werden für wissenschaftliche Publikationen gewährt, unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Forschungsergebnisse aus durch den SNF geförderten Forschungsvorhaben stammen oder nicht.

Artikel 3 Publikationsformen

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Publikationen, welche nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zeitschriftenartikel: Artikel in reinen, peer-reviewed OA-Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau;
- Monographien: umfassende, wissenschaftliche und peer-reviewed Werke;
- Sammelbände: wissenschaftliche, peer-reviewed Werke mit einzeln verantworteten Beiträgen verschiedener Autorinnen und Autoren zu einem Thema, welches von einer Herausgeberin oder einem Herausgeber oder einem Herausgaberteam verantwortet wird;
- Buchkapitel: Einzeln verantwortete Beiträge in peer-reviewed Sammelbänden gemäss Buchstabe c.

² [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

² Dissertationen und Habilitationen gelten als Monographien gemäss Absatz 1 Buchstabe b, wenn sie für eine Buchveröffentlichung durch einen Verlag aufbereitet wurden.

³ Konferenzbeiträge gelten als Buchkapitel, wenn sie in Sammelbänden gemäss Absatz 1 Buchstabe c erscheinen.

⁴ Der SNF leistet keine Beiträge an Lehrbücher, Spezialausgaben von Zeitschriften, Tagungsbände, Neuauflagen oder Übersetzungen.

⁵ Beiträge für Buchkapitel (BCPC) werden grundsätzlich für Kapitel in Sammelbänden bezahlt, die vollständig OA-Gold erfüllen. BCPC können in Fällen der fehlenden Verfügbarkeit eines geeigneten OA-Gold Sammelbandes auch dann geltend gemacht werden, wenn das Buchkapitel in einem nicht unmittelbar, uneingeschränkt und entgeltfrei OA gestellten Sammelband erscheint. Diesfalls sind die BCPC für die unmittelbare OA-Freischaltung des betreffenden Buchkapitels bestimmt.³

Artikel 4 OA-Plattform⁴

Die Beiträge an wissenschaftliche Publikationen gemäss diesem Reglement werden über die OA-Plattform des SNF abgewickelt. Die in der OA-Plattform erfassten Daten werden für das OA-Kosten- und Prozessmonitoring des SNF genutzt und können zu Monitoring-Zwecken auch an nationale oder internationale Stellen weitergeleitet werden.

2. Kapitel Voraussetzungen für Gesuchstellende und Gesuchstellung

Artikel 5 Gesuchstellende

¹ Zur Einreichung von Publikationsgesuchen sind die Verfasserin oder der Verfasser einer wissenschaftlichen Publikation gemäss Artikel 3 berechtigt.

² Gesuchstellende müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 10 Beitragsreglement erfüllen, wenn sie BPC für eine Publikation beantragen, welche nicht aus einem durch den SNF geförderten Forschungsvorhaben hervorgegangen ist.

³ Gesuche für einen Sammelband (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind von der verantwortlichen Herausgeberin oder vom verantwortlichen Herausgeber oder von einem Mitglied des Herausgeberteams zu stellen. Sie oder er muss die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Artikel 10 des Beitragsreglements erfüllen.

⁴ Gesuche für Monographien, die aus einer Dissertation oder Habilitation hervorgegangen sind, sind auch dann zulässig, wenn Gesuchstellende zum Zeitpunkt der Einreichung die allgemeinen

³ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 26. Januar 2021, in Kraft ab sofort.

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 10 Beitragsreglement nicht erfüllen, sofern die Dissertation oder Habilitation an einer Schweizer Universität verteidigt und angenommen wurde.

⁵ Gesuche für Publikationen, die aus einem durch den SNF finanzierten Forschungsvorhaben hervorgegangen sind, müssen von den Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern oder Projektmitarbeitenden unter Bezugnahme auf das finanzierte Forschungsvorhaben eingereicht werden. Projektmitarbeitende informieren die Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger über die Publikation.

⁶ Ist die Publikation von wissenschaftlichen Werken Gegenstand eines Beitrags des SNF, wie namentlich bei Editionen, können keine Gesuche für Beiträge nach diesem Reglement gestellt werden.

Artikel 6 Gesuchstellung

¹ Publikationsgesuche können jederzeit über die OA-Plattform⁵ gemäss den Weisungen des SNF eingereicht werden und müssen alle erforderlichen Angaben enthalten.

² Die Publikation einer Monographie oder eines Sammelbandes darf nicht vor dem Zuspracheentscheid für die BPC des SNF erfolgen. Eine vorzeitige Publikation führt zu einem Nichteintretens-Entscheid des SNF.

3. Kapitel Gesuche, anrechenbare Kosten und Beitragshöhe

Artikel 7 Gesuche Zeitschriftenartikel (APC) und Buchkapitel (BCPC)

¹ Gesuche um APC und BCPC müssen gestützt auf die vom Verlag genehmigte Version des peer-reviewed Artikels oder Buchkapitels gestellt werden und alle vom SNF verlangten Angaben enthalten.

² Im Gesuch ist nachzuweisen, mit welchem durch den SNF finanzierten Forschungsvorhaben die Publikation in einem direkten Zusammenhang steht.

Artikel 8 Gesuche Monographien und Sammelbände (BPC)

¹ Gesuche um BPC für die Publikation von Monographien und Sammelbänden müssen gestützt auf das vom Verlag genehmigte, peer-reviewed (Artikel 9) Manuskript gestellt werden und alle vom SNF verlangten Angaben enthalten.

² Im Gesuch ist gegebenenfalls nachzuweisen, mit welchem durch den SNF finanzierten Forschungsvorhaben die Publikation in einem direkten Zusammenhang steht.

³ Die Gesuchstellenden müssen die verlangten Angaben und Dokumente einreichen, namentlich die Angaben zur Qualitätssicherung (Artikel 9) und den begründeten finanziellen Bedarf für die zu finanzierenden Module (Artikel 10 und 11).

⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.

Artikel 9 Qualitätskontrolle (Peer-Review) durch Verlage für BPC

¹ Die Qualitätssicherung für Monographien und Sammelbände obliegt den Verlagen. Sie müssen neben den verlegerischen Leistungen ein Peer-Review gemäss den nachstehenden Vorgaben durchführen und dokumentieren. Das vorschriftsgemäss zustande gekommene Peer-Review Ergebnis wird vom SNF als Qualitätsnachweis akzeptiert.

² Für das Peer-Review-Verfahren sind einzuhalten:

- a. Mindestens ein unabhängiges, externes und aussagekräftiges Gutachten in schriftlicher Form;
- b. Begutachtung des gesamten Manuskripts;
- c. die Gutachterin oder der Gutachter erfüllt nachweislich die SNF-Regeln betreffend Interessenskonflikte und ist unabhängig sowohl im Verhältnis zu den Gesuchstellenden wie auch im Verhältnis zum Verlag;
- d. das Thema der Publikation muss im Fachgebiet der Gutachterin oder des Gutachters liegen;
- e. Dokumentation des Peer-Reviews, namentlich ist auch die Berücksichtigung und Umsetzung von Kritikpunkten aus Gutachten einzeln zu dokumentieren;
- f. bei Sammelbänden muss auf jeden einzelnen Beitrag im Gutachten eingegangen werden; und
- g. bei Dissertationen und Habilitationen können die Gutachten der Hochschule für die Qualifikationsschrift verwendet werden.

³ Das Peer-Review durch den Verlag muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgeschlossen sein. Gesuchstellende haben in Zusammenarbeit mit den Verlagen die Dokumentation und die Ergebnisse gemäss den Vorgaben des SNF in das Gesuch zu integrieren.

Artikel 10 Höhe der Beiträge, Allgemeines

¹ Die Beiträge des SNF werden zweckgebunden für unmittelbare, uneingeschränkte und entgeltfreie Veröffentlichung der Publikationen gewährt.

² Der SNF vergütet APC, BPC und BCPC höchstens im Umfang der effektiv anfallenden Kosten und Gebühren.

³ Unangemessene APC, BPC und BCPC kann der SNF kürzen.

Artikel 11 Höhe der Beiträge: APC, BCPC und BPC

¹ Der SNF vergütet für Zeitschriftenartikel und Buchkapitel die üblichen APC und BCPC der anerkannten wissenschaftlichen Verlage mit Peer-Review Qualitätskontrolle.

² Für Monographien und Sammelbände vergütet der SNF BPC gemäss den nachfolgenden Ansätzen für verschiedene Module:

- a. Basismodul BPC bis höchstens CHF 15'000.-, abdeckend eine zitierfähige OA-Publikation mit bis 750'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), für die namentlich folgende Verlagsleistungen geleistet wurden: Qualitätssicherung inkl. Peer-Review; Fachlektorat und/oder Korrektorat des Manuskripts; Satz, Layout und Cover; Bildbearbeitung und Abbildungsrechte; Marketing und

- Vertrieb; Bereitstellung der vom SNF vorgeschriebenen konventionellen, digitalen und Open-Access-spezifischen Metadaten und Veröffentlichung der Open-Access-Publikation auf der Website des Verlags;
- b. Zusatzmodul für Mehrkosten bei höherer Zeichenzahl: zusätzlich pauschal CHF 3'000 für bis zu 250'000 zusätzlichen Zeichen oder zusätzlich pauschal CHF 5'000.- für mehr als insgesamt 1 Million Zeichen;
 - c. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten bei erhöhtem Aufwand für Layout und Bildrechte: zusätzlich höchstens CHF 5'000.-;
 - d. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten zur Herstellung eines Enriched E-Book, das zusätzliche Funktionalitäten wie Audio- und Videodateien, interaktive Funktionen etc. aufweist, die in der OA-Version verfügbar sind: zusätzlich höchstens CHF 5'000.-; und
 - e. Zusatzmodul für ausgewiesene Mehrkosten für ein Fremdsprachenlektorat, das zu begründen ist und zur Anwendung kommt, wenn die Publikation in einer Fremdsprache (andere Sprache als Muttersprache der Autorin oder des Autors) die Sichtbarkeit der Publikation und die Rezeption der Forschungsergebnisse erhöht: zusätzlich höchstens CHF 5'000.-.

³ Der SNF leistet keine Beiträge an Druckkosten von Monographien und Sammelbänden. Falls die Publikation auch als Druckversion erscheint, sind die BPC des SNF ausschliesslich für die digitale Version (first digital copy) zu verwenden. Die OA-Version muss spätestens mit der Druckversion veröffentlicht werden beziehungsweise zeitgleich auf den vom SNF vorgegebenen Repositorien abgelegt werden (Artikel 16).

4. Kapitel Gesuchsbehandlung und Beitragsgewährung

Artikel 12 Gesuchsbehandlung

¹ Der SNF prüft die formellen und materiellen Voraussetzungen der Gesuche um BPC und führt eine Qualitätskontrolle durch (Artikel 13). Bei Nichterfüllung der Antragsvoraussetzungen oder unvollständigen Gesuchen fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

² Der SNF behandelt Gesuche um BPC in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten nach Gesuchseingang. Sind ausserordentliche Abklärungen erforderlich, verlängert sich diese Frist entsprechend.

³ Gesuche um APC und BCPC werden in kurzen Fristen über die OA-Plattform abgewickelt.

Artikel 13 Qualitätskontrolle durch den SNF

¹ Der SNF prüft bei Gesuchen um BPC die Einhaltung der Vorgaben für das Peer-Review Verfahren der Verlage, namentlich die Unabhängigkeit der Gutachtenden, die Aussagekraft der Gutachten sowie die Berücksichtigung und Umsetzung von Kritikpunkten.

² Bei APC und BCPC akzeptiert der SNF den Peer Review Entscheid der betreffenden Zeitschrift oder des Verlags.

Artikel 14 **Entscheid**

¹ Der SNF spricht APC, BCPC und BPC zu, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind.

² Zeigt das Peer-Review Ergebnis für BPC-Gesuche wissenschaftliche Mängel der geplanten Publikation auf und/oder wurden Kritikpunkte der Gutachten nicht oder ungenügend berücksichtigt, so lehnt der SNF das Gesuch um BPC ab.

³ Mängel und Nichterfüllung der Vorgaben des SNF für die Qualitätskontrolle (Peer-Review durch die Verlage) führen ebenfalls zur Ablehnung eines Gesuchs um BPC.

⁴ Sind einzelne beantragte Zusatzmodule (Artikel 11) nicht oder ungenügend begründet, so wird ihre Finanzierung abgelehnt.

⁵ Die Entscheide werden den Gesuchstellenden mittels beschwerdefähiger Verfügung eröffnet. Der Verlag erhält eine Kopie der BPC-Zusprachen.

Artikel 15 **Auszahlung und Veröffentlichung**

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden grundsätzlich über die OA-Plattform des SNF direkt den Verlagen ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Beiträge setzt voraus, dass dem SNF die Metadaten gemäss den Vorgaben des SNF eingereicht wurden. Bei Sammelbänden müssen die Metadaten für jeden einzelnen Beitrag gegeben werden.

³ Die Veröffentlichung einer Monographie oder eines Sammelbandes muss innert 6 Monaten seit der Auszahlung erfolgen. Eine Veröffentlichung vor der Zusprache von BPC ist unzulässig und führt zu deren Widerruf.

5. Kapitel Ablage, Archivierung und weitere Bestimmungen

Artikel 16 **Ablage und Archivierung der mit BPC finanzierten Publikationen**

Die Ablage der mit BPC finanzierten Publikationen erfolgt durch

- a. den Verlag, gut sichtbar auf seiner Website;
- b. die Autorin oder den Autor beziehungsweise die Herausgeberin oder den Herausgeber auf einem institutionellen oder disziplinspezifischen Repositorium;
- c. in den Outputdaten des entsprechenden SNF-Beitrags; und
- d. den SNF durch die Weiterleitung der OA-Publikation mitsamt der Metadaten an die Nationalbibliothek und die OAPEN Library.

Artikel 17 Weitere Bestimmungen und Nachweise für mit BPC finanzierte Publikationen

¹ Das Impressum der OA-Publikation muss die vom SNF verlangten Angaben enthalten, namentlich Erscheinungsjahr, ISBN-Nummer(n), DOI⁶, Creative-Commons-Lizenz⁷ sowie Vermerk, dass die Publikation durch den SNF finanziell unterstützt worden ist.

² Monographien und Sammelbände müssen mindestens mit der Lizenz CC BY-NC-ND (creative commons: created by, non commercial, no derivative) zugänglich gemacht werden. Der SNF empfiehlt die Lizenz CC-BY.

³ Erscheinen zusätzlich zu der durch den SNF unterstützten Version weitere Versionen, namentlich ein gedrucktes Buch oder eine kostenpflichtige digitale Version, muss für jede Version eine eigenständige ISBN-Nummer vergeben werden.

6. Kapitel Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

Artikel 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Bestimmungen zu den BCPC treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. APC und BCPC werden erst ab 1. Oktober 2018 über die OA-Plattform abgewickelt werden.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird Anhang 2 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement aufgehoben.

Artikel 19 Übergangsbestimmungen⁸

⁶ Ein Digital Object Identifier (DOI; deutsch Digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator für physische, digitale oder abstrakte Objekte. Er wird vor allem für wissenschaftliche Publikationen und Datensätze verwendet.

⁷ <https://creativecommons.org/>

⁸ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 1. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023.